

**SGB II 028.01 „Bedarfe für Bildung und Teilhabe
- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten -“**

50/02-01

SGB II 028.01

Version 007

31.07.2019

**Bedarfe für Bildung und Teilhabe
- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten-**

1. Gesetzliche Grundlage

§ 19 Absatz 2 und 3 i.V.m. § 28 Absatz 1 und 2 SGB II
§ 30 SGB II

2. Allgemeines

Leistungsberechtigte haben unter den Voraussetzungen des § 28 SGB II Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Ausgeschlossen sind Kinder, die Leistungsansprüche nach dem Vierten Kapitel SGB XII begründen bzw. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes erhalten.

Die Leistungen werden in Höhe der Bedarfe erbracht, soweit diese nicht durch das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen gedeckt sind. Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Bedarf nach §§ 20 (Regelbedarf), 21 (Mehrbedarf) und 23 SGB II (Sozialgeld), darüber hinaus die Bedarfe nach § 22 SGB II (Unterkunft und Heizung). Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28 SGB II.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

Bei Schülerinnen und Schüler werden die tatsächlichen Aufwendungen für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

anerkannt.

Taschengelder für zusätzliche Ausgaben während der Klassenfahrten oder Ausflüge sind vom anzuerkennenden Bedarf nicht erfasst; sie sind aus dem Regelsatz zu bestreiten.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Hort u.a.) besuchen, gilt das Vorgenannte entsprechend. Auch für Kinder in der Kindertagespflege können Leistungen nach § 28 Absatz 2 Nr. 1 und 2 SGB II gewährt werden.

Die Gewährung als Geldleistung ist nach der gesetzlichen Vorgabe grundsätzlich nicht möglich - Sach- und Dienstleistungsprinzip - (Ausnahmen: Rückwirkende Leistungsgewährung, Berechtigte Selbsthilfe gem. § 30 SGB II, Arbeitshinweis SGB II 30.01).

Eine nachträgliche Erstattung ist jedoch in bestimmten Fällen möglich, soweit der Nachweis erbracht wird, dass Sach- und Dienstleistungen bereits beschafft und/oder bezahlt wurden. Das Sach- und Dienstleistungsprinzip wird hierdurch nicht durchbrochen. Eine Überweisung (auch rückwirkend) ist danach jedenfalls dann möglich, wenn die Einhaltung der Form- und Verfahrensvorschriften eine Bedarfsdeckung nicht ermöglicht.

2.1 Hinwirkungsgebot

Im Hinblick auf das Hinwirkungsgebot aus § 4 SGB II sollte bei Vorsprachen (z.B. Folgeantragstellungen) offensiv auf die die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes hingewiesen und für eine Antragstellung geworben werden.

3. Verfahren

Die Gewährung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe steht in Abhängigkeit zur Gewährung der Grundleistung, somit dem Bezug von Arbeitslosengeld II. Die Leistungen nach dem SGB II werden auf Antrag erbracht. Insofern ist die Grundleistung vom Erfordernis der Antragstellung abhängig. Für die Bedarfe der Bildungs- und Teilhabeleistungen ist, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28 Absatz 5 SGB II (ergänzende angemessene Lernförderung) keine gesonderte Antragstellung notwendig.

Die Leistungen werden nach § 37 Absatz 1 SGB II ausschließlich auf Antrag gewährt.

Der Antrag wirkt auf den Ersten des Monats zurück. Für Zeiten vor der Antragstellung werden keine Leistungen gewährt.

Im Falle der Durchführung mehrerer Klassenfahrten/Ausflüge innerhalb eines Jahres, sind auch diese Kosten zu übernehmen.

3.1 mehrtägige Klassenfahrten

Der Bedarf ist **mittels Antrag und** durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Schule nachzuweisen. Der **Antrag auf Kostenübernahme für Nachweis über** die Aufwendungen **muss sollte** vor Beginn der Fahrt **gestellt vorgelegt** werden. Aus der Bescheinigung soll sich der Zeitraum der mehrtägigen Klassenfahrt und die Höhe der Kosten -ohne Taschengeld- ergeben. Bedarfe werden nur anerkannt, für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Die Leistung wird **in der Regel** durch Direktzahlung an den Anbieter erbracht. **Ziffer 3.4 dieses Arbeitshinweises ist zu beachten.**

3.2 Schulausflüge

Der Bedarf ist **mittels Antrag und** durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Schule nachzuweisen. Die tatsächlich anfallenden Kosten -ohne Taschengeld- für alle eintägigen Schulausflüge werden übernommen. Nach Vorlage des Nachweises über den tatsächlichen Ausflug und dessen Kosten erfolgt die Abrechnung **in der Regel** durch Direktzahlung an den Anbieter. Bei Schulausflügen können die Kosten auch nach dem Schulausflug abgerechnet werden. Vorzulegen ist eine Bestätigung der Schule über die Teilnahme und die Höhe der Kosten. Eine Erstattung erfolgt dann auf ein von der Schule benanntes Konto. Hierbei handelt es sich i. d. R. um ein eingeführtes funktionierendes Verfahren. **Ziffer 3.4 dieses Arbeitshinweises ist zu beachten.**

Insbesondere bei kurzfristig angesetzten Tagesausflügen wird der Bedarf in der Regel durch die Lehrkraft als Vorschuss gedeckt. Eine formelle Bescheiderteilung kann unterbleiben, wenn durch die Auszahlung an die vorschussgebende Person die Leistungserbringung erfolgt. Ggf. kommt auch eine Übernahme der Kosten vor dem Ausflug im Rahmen einer Vorschussgewährung in Betracht.

3.3 Kindertageseinrichtungen

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt das Vorgenannte entsprechend. Der Bedarf **ist mittels Antrag und** durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen. Nach Vorlage des Nachweises über den tatsächlichen Ausflug und dessen Kosten erfolgt die Abrechnung **in der Regel** durch Direktzahlung an den Anbieter bzw. entsprechend der Erläuterungen zu Ziffer 3.1 / 3.2 / 3.4.

3.4 Ausnahmen von der Direktzahlung an den Anbieter

Gem. § 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II kann der kommunale Träger bestimmen, dass die Leistungen nach § 28 Abs. 2 SGB II durch Geldleistungen gedeckt werden.

Falls bei Klassenausflügen oder Ausflügen von Kindergärten kein „Anbieter“ existiert, da LehrerInnen / ErzieherInnen, etc. nicht bereit sind in die Rolle des Leistungsanbieters und Zwischenfinanzierers zu treten, kann der erforderliche Bedarf durch Geldleistung an den Leistungsberechtigten sichergestellt werden. Die zweckentsprechende Verwendung ist durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises (Quittung, etc.) zu prüfen.

Eine weitere Ausnahme kann gem. § 30 SGB II (s. Arbeitshinweis SGB II 030.01) vorliegen, wenn der Leistungsberechtigte im Rahmen der „Berechtigten Selbsthilfe“ bereits geleistet hat. Bei Antragstellung ist eine entsprechender Nachweis (Quittung, etc.) vorzulegen. In diesem Falle ist der bereits geleistete Betrag an den Berechtigten als Geldleistung zu erstatten.

3.4 Die Leistungen können gemäß § 29 Absatz 1 SGB II in Form von Sach- und Dienstleistungen, Direktzahlung an den Anbieter oder Geldleistung gewährt werden.

Die Kosten für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten sind in der Regel per Direktzahlung an den Leistungsanbieter zu erbringen. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich (§ 29 Abs. 3 SGB II).

Sofern die Leistungen durch Geldleistung erbracht werden, erfolgt dies

entweder monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe oder nachträglich durch Erstattung verauslagter Beträge (§ 29 Abs. 4 SGB II).

Im Einzelfall können Nachweise über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistungen verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt werden kann, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden (§ 29 Abs. 5 SGB II).

3.5 Sonderregelung Schulausflüge

Leistungen für Schulausflüge können gem. § 29 Abs. 6 SGB II gesammelt an eine Schule ausgezahlt werden, wenn die Schule

- dies beim zuständigen Träger der Sozialhilfe beantragt,
- die Leistungen für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler verauslagt und
- sich die Leistungsberechtigung entsprechend nachweisen lässt.

Die Nachweise der Leistungsberechtigung sind von der Schule dann entsprechend bei Antragstellung mit vorzulegen.

4. Anlage

4.1 [Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten NRW](#)

5. Vordrucke

5.1 [Antrag und Bescheinung](#)

Änderungen zur vorhergehenden Vers.Nr.:

Überarbeitung des Arbeitshinweises aufgrund der Neuregelungen durch das Starke-Familien-Gesetz